
2707/AB XXII. GP

Eingelangt am 02.05.2005

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz

Anfragebeantwortung



BUNDESMINISTERIN FÜR SOZIALE SICHERHEIT
GENERATIONEN UND KONSUMENTENSCHUTZ
Ursula Haubner

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

(5-fach)

GZ: BMSG-10001/0080-I/A/4/2005

Wien,

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2745/J der Abgeordneten Heidrun Silhavy und GenossInnen** wie folgt:

Vorab möchte ich anmerken, dass seitens meines Ressorts die Fachexpertise von Univ. Prof. Dr. med. Max H. Friedrich immer wieder gerne eingeholt wird, er aber nicht Berater der österreichischen Bundesregierung in Sektenfragen ist. An der in der Anfrage angeführten FECRIS-Tagung hat Univ. Prof. Dr. Friedrich auch nicht auf Ersuchen meines Ressorts teilgenommen.

Frage 1:

Die Publikation zur FECRIS-Tagung vom März 2004 ist mir bekannt. Auch wenn manche „Feststellungen“ allgemein gehalten sind oder sich aufgrund der Gesetzeslage hier in Österreich anders darstellen, sehe ich die Arbeit meines Ressorts und dessen Maßnahmen und Aktivitäten im Bereich der Prävention, Information und Beratung im Wesentlichen bestätigt. Ich verweise in diesem Zusammenhang zusätzlich auf meine Beantwortung der Fragen 36 und 37 und im Übrigen auf die Zuständigkeiten der ebenfalls mit einer jeweils ähnlichlautenden Anfrage befassten Bundesministerin für Gesundheit und Frauen und des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit.

Frage 2:

So genannte Sekten und mehr oder minder organisierte AnbieterInnen mit sektenähnlichen Aktivitäten bieten oft ganzheitliche Angebote für verschiedenste Lebensbereiche. Neben der spirituellen und geistigen Entwicklung kann diesen häufig auch die physische Gesundheit des Einzelnen ein Anliegen sein. Auch hier können zum Teil umfassende Konzepte angeboten werden. In extremen Fällen kann bei manchen Menschen das Vertrauen in diese Konzepte, Ideologien und Praktiken dazu führen, dass beispielsweise eine medizinische Diagnose abgelehnt und/oder entsprechende medizinische u.a. Therapien abgesetzt werden.

Ohne auf die vielfältigen Details eingehen zu können, wären unbeschadet einer Definition als Sekte, folgende – auch von der Bundesstelle für Sektenfragen festgestellte - Tendenzen anzuführen: Manche Gruppen mit fernöstlichem Hintergrund versuchen z.B. mit Meditation, Yoga sowie Ernährungsumstellung nicht nur Entspannung, sondern auch zur Verbesserung der Gesundheit beizutragen. Einige Gruppen versuchen sogar traditionelle fernöstliche medizinische Systeme oder Teile davon, wie z.B. Ayurveda aufzugreifen und entsprechend anzubieten. Bei manchen Gruppierungen mit christlichem Hintergrund wird vermittelt, dass bei entsprechendem „wahren“ Glauben und mit Unterstützung der Gruppe bzw. deren Leitung Gottes Wirken auch zu Heil und Heilung führen kann. Daneben finden sich Gruppierungen mit esoterischem Hintergrund und auch Mischformen, die u.a. auch Gesundheit und Heilung in ihr Programm aufgenommen haben.

Frage 3:

Der Sektenbegriff wird in der Fachliteratur und Praxis sowie in der Öffentlichkeit mit sehr unterschiedlichen Inhalten und Bedeutungen verwendet. Einen möglichen Anhaltspunkt für eine Umschreibung und Eingrenzung des Sektenbegriffs bietet das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Informations- und Dokumentationsstelle für Sektenfragen (Bundesstelle für Sektenfragen), in dem von expliziten Gefährdungen ausgegangen wird.

Bei der individuellen Informations- und Beratungsarbeit erweist sich die Bezeichnung einer Gruppierung als so genannte Sekte nicht immer zielführend, da damit das tat-

sächliche Gefährdungspotenzial der jeweiligen Gruppe für den Einzelnen nicht charakterisiert wird.

Daher wird z.B. in der Beratung von Betroffenen durch die Bundesstelle für Sektenfragen der Begriff „Sekte“ hintangestellt und die jeweiligen möglichen Konfliktpotenziale, die im individuellen Fall in der spezifischen Situation durch die jeweilige Gruppe entstehen könnten, gemeinsam mit dem/der Betroffenen erarbeitet.

Esoterik ist ebenfalls ein Sammelbegriff für meist auf übersinnlich-intuitivem Wege entwickelte weltanschauliche, zum Teil auch religiöse Strömungen, Richtungen, Ideologien, Vorstellungen, Praktiken und Angebote. Grundsätzlich lassen sich umfassende „esoterische Systeme“ - mit zum Teil hohem Organisationsgrad und hoher Struktur der jeweiligen Anhängerschaft bzw. InteressentInnen - von der „Esoterik-Szene“ mit ihrem marktförmig orientierten freien spirituellen Angebot unterscheiden, das von einem entsprechenden Publikum, KonsumentInnen bzw. KlientInnen genutzt wird. Die Auswahl und das Zusammenstellen von unterschiedlichen Ansätzen kann zu einem Synkretismus und zu patchworkartigen Gebilden führen, die auch als „Gebrauchsesoterik“ bezeichnet werden. Nicht Schulungen oder Einweihungen stehen dort im Vordergrund, sondern esoterische Verfahren werden funktional eingesetzt. Letztlich geht es in diesem Bereich häufig auch um eine Art alternativer Lebenshilfe.

Weiters kann beobachtet werden, dass auch so genannte Sekten Teile von esoterischem Gedankengut und Praktiken in ihre jeweilige Ideologie und Praxis integrieren. Die Übernahme und Verwendung von esoterischen Inhalten durch so genannte Sekten muss jedoch nicht unbedingt zu einem Gefährdungspotenzial führen.

Auf Grund der großen Anzahl an mehr oder weniger organisierten Gruppierungen, den zahlreichen und raschen Veränderungen in der Szene sowie ständigen Neugründungen und –ausrichtungen, der Definitionsschwierigkeiten und der Unschärfe der Begriffe „Sekte“ und „Esoterik“ ist es nicht möglich, eine aktuelle vollständige Übersicht über diesen weltanschaulichen Bereich anzubieten.

Fragen 4 bis 34:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich meines Ressorts, sondern überwiegend in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit und teilweise in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen.

Frage 35:

Die angegebenen Informationen bezüglich eines Ausbildungsvertrages zum/zur Naturpraktiker/in für Energiearbeit sind nicht ausreichend, um KonsumentInnen aus vertragsrechtlicher Sicht zu schützen.

Aus einem Ausbildungsvertrag muss unmissverständlich hervorgehen, wer die vertragsschließenden Parteien sind. Der Ausbildungsverantwortliche als Vertragspartner

hat im Hinblick auf die gesamte Ausbildung für deren Rahmenbedingungen einzustehen und für deren Einhaltung zu haften; insbesondere für Bestellung und Führung des Lehrpersonals, für die Gewährleistung des vollständigen Ausbildungsangebots, für die Einhaltung der vereinbarten Ausbildungstarife, für alle weiteren Rahmenbedingungen, die für die Erreichung des Ausbildungszieles relevant sind und in den Verantwortungsbereich der anerkannten Ausbildungseinrichtung fallen.

Weiters wesentlich wäre eine klare Benennung des Vertragsgegenstandes, um ausreichende Transparenz zu gewährleisten; insbesondere sollte ein detaillierter Lehrplan vorgelegt werden, dem auch die konkrete Dauer der Ausbildung zu entnehmen ist. Es sollten das Ziel der Ausbildung wie auch deren Beendigung klar gestellt werden. Die Ausbildungsverantwortlichen haben in diesem Umfang für die Qualität der Ausbildung und dafür, dass der/die AusbildungsteilnehmerIn die Ausbildung in der vorgesehenen Zeit abschließen kann, Gewähr zu leisten. Wenn der Leistungsumfang so marginal beschrieben ist wie im vorliegenden Beispiel, wird es mangels näherer Determiniertheit des Leistungsumfangs sehr schwierig sein, Leistungsstörungen festzustellen und Gewährleistungsansprüche im Fall des Falles durchzusetzen.

Die Bedingungen und Modalitäten der Vertragsauflösung sollten ebenfalls möglichst konkret vereinbart werden, insbesondere auch allfällige Verpflichtungen der VertragspartnerInnen bei der Vertragsauflösung.

Nach herrschender Judikatur kommt auf solche Verträge § 15 Konsumentenschutzgesetz zur Anwendung. Gemäß dieser Norm können Verträge, die auf unbestimmte Zeit oder länger als ein Jahr geschlossen werden, vom Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf eines halben Jahres gekündigt werden. Eine Bindung von 2 Jahren, wie sie hier offenbar vorgesehen ist, wäre nur zulässig, wenn die Erfüllung der Leistung erhebliche Aufwendungen für den Unternehmer erfordert und er dies dem Verbraucher spätestens bei Vertragsabschluss mitgeteilt hat. Der Vertrag kann damit als intransparent i.S.d. § 6 Abs. 3 KSchG angesehen werden, da er nicht darauf hinweist, dass der Verbraucher zum in § 15 KSchG vorgesehenen Zeitpunkt kündigen kann.

Frage 36:

Mein Ressort unterstützt und finanziert eine Vielzahl an Informations- und Beratungsangeboten. Als zentrale Informations- und Beratungsstelle sowie auch als Kompetenzzentrum zum Thema Sekten, Weltanschauungsfragen und auch Esoterik ist hier die Bundesstelle für Sektenfragen zu nennen. Neben der individuellen Informations- und Beratungsarbeit nimmt die bedarfsorientierte Schulung von MultiplikatorInnen einen breiten Raum ihrer Tätigkeit ein. Dies erscheint mir umso wichtiger, da gerade LehrerInnen, JugendleiterInnen, MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt – um nur einige zu nennen – hiermit sensibilisiert werden etwaige Problembereiche zu erkennen, entsprechende Informationen anzubieten und auch zu spezialisierten Beratungseinrichtungen zu verweisen. Somit kann diese Zielgruppe sehr viel zur Prävention und Konfliktlösung beitragen.

Darüber hinaus stehen acht Schwerpunkt-Familienberatungsstellen zur Verfügung, die mit einer zusätzlichen Förderung meines Ressorts vermehrt und gezielt Beratung

bei Konfliktfällen auf Grund der Zugehörigkeit oder des Interesses eines Partners, eines Kindes, etc. zu/an einer so genannten Sekte oder esoterischen Richtung anbieten können.

Schon im Jahr 2001 wurde in meinem Ressort die Interministerielle Arbeitsgruppe zum Bereich der so genannten Sekten, Psychogruppen und Esoterik eingerichtet. Aufgabe dieser Arbeitsgruppe auf Beamtenebene ist der Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den einzelnen Ressorts. In diesem Rahmen wurde u.a. auch der bayerische Entwurf eines Lebensbewältigungshilfegesetzes mit dem zuständigen Fachbeamten aus dem Bayerischen Staatsministerium für Justiz erörtert, der auch im Bericht von FECRIS erwähnt wird. Das geäußerte Hauptproblem bei diesem Entwurf stellt die Abgrenzbarkeit des Anwendungsbereichs dar, was auch bisher zu einer Hintanstellung des Gesetzesantrages in Deutschland geführt hat.

Nachdem sich allfällige konsumentenschutzrechtliche Fragestellungen idR auf allgemeine vertragsrechtliche Aspekte (Gewährleistungs-, Schadenersatzfragen, Kündigung uä.) beziehen werden, verweise ich zudem auf die Broschüre zum Konsumentenrecht „Sie haben Recht“, die „klassische“ Probleme von Konsumenten bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen aufgreift und praktische und rechtliche Tipps zur Rechtsdurchsetzung gibt.

Frage 37:

Nein.

Die Bundesstelle für Sektenfragen kommt in ihrem Tätigkeitsbericht 2003 zu folgendem Ergebnis:

Der breite Markt der Esoterik hält eine Fülle von Angeboten bereit, die in schwierigen Situationen mitunter sehr unkritisch aufgegriffen werden. Die daraus resultierenden Probleme sind vielfältig. So wandten sich etwa Betroffene mit Konflikten im zwischenmenschlichen Bereich an die Bundesstelle. Sowohl über wirtschaftlich als auch gesundheitlich problematische Situationen auf Grund der Zuwendung zu esoterischem Gedankengut wurde berichtet. Der Bereich Esoterik ist ein unüberschaubares Sammelbecken von Organisationen, kleinen Gruppierungen und EinzelanbieterInnen. Vor allem die so genannte Gebrauchsesoterik scheint in weiten Teilen der Bevölkerung bereits gut verankert zu sein. Die explizit kritische Auseinandersetzung mit Esoterik ist auf Grund der breiten Akzeptanz in der Bevölkerung und des häufig unkritisch gesehenen Gedankengutes sehr schwierig. Betroffene sind fast immer volljährige und mündige Erwachsene.

Bezüglich Maßnahmen ist daher genau nach Zielgruppen zu unterscheiden.

Auf Grund dieser Themenbreite kann eine Informationskampagne nicht das – auch im Hinblick auf das Kosten/Nutzenverhältnis – adäquate Mittel sein.

Für Eltern, LehrerInnen und anderweitige MultiplikatorInnen bedarf es der Information und zusätzlichen individuellen Beratung, wie sie mit Einzelfällen – und jeder Fall ist in sich ein Einzelfall mit spezifischen Fragestellungen und Konflikten – umgehen könnten. Dafür stehen – wie erwähnt - neben den Beratern und Beraterinnen der

Bundesstelle für Sektenfragen auch die Schwerpunkt-Familienberatungsstellen in den Bundesländern zur Verfügung.

Wie auch die Erkenntnisse der Bundesstelle belegen, sind die Gründe, sich dem Thema Esoterik zu nähern, sehr unterschiedlich. Sie reichen von „gesellschaftlichen Aktivitäten mit Unterhaltungswert“ bis hin zur – angeblich einzig möglichen - Lösung bei Lebensproblemen. Wenn es um die Erfüllung wesentlicher menschlicher Bedürfnisse wie Gesundheit, soziale Sicherheit, materielle Sicherheit, Sinnfindung und Werte und Normen geht, ist eine große Bandbreite von Maßnahmen gefordert.

Dazu zählen für mich – als Beispiele - die verstärkte und zielgerichtete Förderung von Jugendeinrichtungen, die Jugendlichen Zugehörigkeit und Beachtung vermitteln können und auch die entsprechende Autonomie und Kritikfähigkeit der Jugendlichen fördern. Diese Präventionsmaßnahmen wurden u.a. mit dem im Jahr 2001 in Kraft getretenen Bundes-Jugendförderungsgesetz ermöglicht.

Maßnahmen im Bereich der Elternbildung – die ebenfalls ein Schwerpunkt meines Ressorts ist – können Eltern eine zusätzliche Unterstützung in ihrer Erziehungsaufgabe bieten, mit der sie mit Problemen ihrer Kinder besser umgehen lernen können. Dies kann durchaus auch dem Trend nach esoterischen Erziehungshilfen entgegenwirken.

Ich nehme diese Anfrage auch zum Anlass, die Frage von eventuell darüber hinausgehenden zielgerichteten Informationsmaßnahmen im Rahmen der erwähnten interministeriellen Arbeitsgruppe weiter zu erörtern.

Abschließend möchte ich festhalten, dass es bei all diesen Bemühungen nicht darum gehen kann, jedwede esoterische Praktik kategorisch abzulehnen oder negativ zu bewerten. Es muss – vorbehaltlich der bestmöglichen staatlichen Hilfe bei Problemfällen - schlussendlich dem einzelnen Bürger bzw. der einzelnen Bürgerin überlassen bleiben, inwieweit sie esoterische Weltanschauungen als Sinnfindung, als Mittel der Unterhaltung oder als Hilfe in bestimmten Lebensbereichen erachtet.

Frage 38:

Aus meiner Sicht besteht in meinem unmittelbaren Ressortbereich derzeit kein gesetzlicher Handlungsbedarf. Zweifellos ist das Angebot esoterischer Dienstleistungen groß und erfreut sich großer Beliebtheit. Meinem Ressort sind jedoch keine einschlägigen Konsumentenbeschwerden im Hinblick auf die zur Sprache gebrachten Dienstleistungen bekannt. Sofern Gesundheitsversprechungen in irreführender Weise gemacht werden, können dagegen Unternehmen bzw. klagsbefugte Verbände mit Unterlassungsklage vorgehen. Der Verein für Konsumenteninformation (VKI) ist mehrfach im Auftrag des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz gegen irreführende Behauptungen im Gesundheitsproduktebereich vorgegangen.

Mit freundlichen Grüßen